## AMTSBLATT



für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich. Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

### Amtsblatt Nr. 2a vom 14. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis: Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

### Allgemeinverfügung:

I.

Nicht angemeldete Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes im Landkreis Berchtesgadener Land werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

- 1. Zwischen allen Versammlungsteilnehmern ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten
- 2. Die Versammlungsteilnehmer sind während der Versammlung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z.B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden. Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort, insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
- 3. Die nicht angemeldeten Versammlungen sind ausschließlich ortsfest zulässig.
- 4. Von Nr. 1-3 kann vor Ort durch Entscheidung des Einsatzleiters der Polizei abgewichen werden, sofern dies im Einzelfall vertretbar erscheint.

II.

Die Ziffer I gilt insbesondere nach derzeitigen Erkenntnissen der Polizei für die in den sozialen Netzwerken angekündigten Versammlungen in nachfolgenden Kommunen

- Stadt Bad Reichenhall: insbesondere montags ab 17 Uhr.
  Der Rathausplatz gemäß Anlage 1 sollte als ortsfester Versammlungsort genutzt werden.
- Stadt Freilassing: insbesondere montags ab 18 Uhr.
  Der Rathausplatz gemäß Anlage 2 sollte als ortsfester Versammlungsort genutzt werden.

- Markt Teisendorf: insbesondere montags ab 19 Uhr.
  Der Rathausplatz gemäß Anlage 3 sollte als ortsfester Versammlungsort genutzt werden.
- Markt Berchtesgaden: insbesondere montags ab 18 Uhr.
  Der Weihnachtsschützenplatz gemäß Anlage 4 sollte als ortsfester Versammlungsort genutzt werden.
- e. Stadt Laufen: insbesondere montags ab 18 Uhr.
  Der Rathausplatz gemäß Anlage 5 sollte als ortsfester Versammlungsort genutzt werden.
- f. Diese Beschränkungen gelten auch für Ersatzversammlungen der o.g. Versammlungen bei unwesentlichen Änderungen oder offenkundig nur vorgeschobenen Änderungen des Versammlungszweckes oder auch der Versammlungszeit.
- g. Sofern es die konkreten Verhältnisse erforderlich machen, kann durch die Polizei eine andere Örtlichkeit als unter Ziff. II a.e. definierten Plätzen festgelegt werden.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 09.02.2022 außer Kraft.

### Gründe:

I.

Aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien fanden an den vergangenen Montagen bzw. verschiedenen Wochentagen unangemeldete Versammlungen in Gestalt von "Spaziergängen" gegen die Corona-Regelungen, die Corona-Schutzimpfungen und den damit verbundenen Maßnahmen in den o.g. Kommunen statt. Zwischenzeitlich wird über die sozialen Medien bzw. durch Verteilung von Flyern auch dazu aufgerufen, sich mit Kerzen, Laternen und Lichtern in den Ortsbereichen der Städte Bad Reichenhall, Freilassing und des Marktes Teisendorf zu treffen, um ähnlich einer Mahnwache ein Zeichen für ein gemeinsames Miteinander zu setzen. Der für Versammlungen unter freiem Himmel zwischen den Teilnehmern geltende gesetzliche Mindestabstand von 1,5 m wurde nicht immer eingehalten, auch der Maskenpflicht wurde nur vereinzelt nachgekommen. Die sogenannten Spaziergänge fanden ohne Veranstalter oder Versammlungsleiter statt. Es konnte jedoch in Erfahrung gebracht werden, dass diese Art von Spaziergängen künftig an jedem Montag geplant ist, mutmaßlich auch wieder in den kommenden Wochen in den o.g. Kommunen und wiederum ohne Veranstalter oder Versammlungsleiter stattfinden. Außerdem werden sie bei der Versammlungsbehörde nicht angemeldet. Die Aufforderung ist unspezifisch an die Bevölkerung gerichtet, auch mit dem Hinweis ob groß oder klein, geimpft oder ungeimpft. Derartige Zusammenkünfte erfolgten bereits am 30. Dezember 2021 in der Fußgängerzone der Stadt Bad Reichenhall. Erneut dann am 03. und 10. Januar 2022 in den Städten Bad Reichenhall, Freilassing und dem Markt Teisendorf und zuletzt auch im Markt Berchtesgaden und in der Stadt Laufen. Aus den sozialen Netzwerken und per Flyer ist bekannt, dass anzunehmen ist, dass diese Sparziergänge auch weiterhin stattfinden sollen. Auch ohne Redebeiträge und Kundgebungsmittel wie z.B. Transparenten etc. stellt die "Lichterkette" in Teisendorf eine Mahnwache da. Mahnwachen haben sich in den vergangenen Monaten als Symbol gegen die Corona-Maßnahmen oder die Covid-Impfkampagne etabliert und wurden vielfach abgehalten. Auch hier wurde immer dazu aufgerufen, sich mit Lichtern oder Kerzen an einem bestimmen Platz zu versammeln und zusammenzustehen, um gemeinsam ein Zeichen zu setzen. Auch die Aufforderung zu einem gemeinsamen Gebetskreis trägt dazu bei. Die Teilnehmerzahl variiert, ist aber auf Grund der Flächen und Wege nicht im Detail bezifferbar. Obwohl die ersten Versammlungen größtenteils störungsfrei stattgefunden haben, muss damit gerechnet werden, dass diese Ansammlungen regelmäßig und bis auf weiteres durchgeführt werden. Ferner muss mit der Bildung von Gegendemonstrationen gerechnet werden. Auch muss mit einer größeren Anzahl an Teilnehmern gerechnet werden.

Im Hinblick auf die sich häufig ergebende Grüppchenbildung und auf die sich derzeit deutlich schneller und effektiver ausbreitende Omikron Variante des Coronavirus ist hier von einem erhöhten Infektionsrisiko, sowohl für geimpfte als auch für ungeimpfte Teilnehmer auszugehen. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch Covid-19 für die Gesundheit der Bevölkerung als sehr hoch ein. Die starke Frequentierung führt zu einer Vermischung der Versammlungsteilnehmer und den Nicht-Versammlungsteilnehmern mit der Folge, dass das Infektionsrisiko unkalkulierbar und die Lagebeurteilung vor Ort noch schwieriger wird. Aufgrund der bisher stattgefundenen Versammlungen ist zudem nicht auszuschließen, dass diese als "Sparziergänge" propagierten Versammlungen auch geplant oder spontan an anderen Wochentagen stattfinden können. Die Polizeiinspektionen rechnen mit weiterem Zulauf und einer höheren Teilnehmerzahl. Aufgrund der Frequentierung der bisherigen Versammlungsörtlichkeiten, der aufgrund der bislang fehlenden Abstimmungsmöglichkeit mit den anonymen Initiatoren der Versammlungen schwer einschätzbaren Situation, sowie der polizeilichen Feststellungen bei den vorangegangenen Versammlungen mit zum Teil aggressiven Versammlungsteilnehmern und einer aufgeheizten Stimmung hält es das Landratsamt Berchtesgadener Land als Versammlungsbehörde nach Rücksprache mit den zuständigen Polizeidienststellen für erforderlich und verhältnismäßig, Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG zumindest gegenüber den Teilnehmern in Form einer durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntzumachenden Allgemeinverfügung zu treffen.

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Nach Art. 15 Abs. 1 und 2 des BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Bescheiderlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BaylfSMV (Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in den Zeiten der Corona-Pandemie zulässig. § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BaylfSMV bestimmt für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern. Die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständigen Behörden haben erforderlichenfalls durch Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch

im Übrigen auf ein vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BaylfSMV). Für Versammlungen unter freiem Himmel sieht § 9 Abs. 1 der 15. BaylfSMV keine generelle Maskenpflicht mehr vor. Im Einzelfall kann eine Maskenpflicht jedoch auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BaylfSMV angeordnet werden, wenn die von der Versammlung ansonsten ausgehenden Infektionsgefahren nicht auf ein vertretbares Maß beschränkt bleiben. Versammlungsverbote dürfen als tiefgreifendeste bzw. stärkste Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen allerdings nur verfügt werden, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und der hierdurch bewirkte Grundrechtseingriff insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag (stRspr, vgl. z.B. BVerfG, B.v. 30.08.2020 – 1 BvQ 94/20 – Rn. 16; vgl. auch BayVGH, B.v. 29.04.2010 – 10 CS 10.1040 – juris Rn. 12 m.w.N.; B.v. 16.01.2021 – 10 CS 21.166 – juris Rn. 10).

Ein Versammlungsverbot scheidet nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit demnach aus, solange mildere Mittel und Methoden der Rechtsgüterkonfliktbewältigung wie versammlungsrechtliche Beschränkungen und der verstärkte Einsatz polizeilicher Kontrollen nicht ausgeschöpft oder mit tragfähiger Begründung ausgeschieden sind (BayVGH a.a.O. unter Verweis auf BVerfG, B.v. 04.09.2009 – 1 BvR 2147/09 – juris Rn. 17 m.w.N.).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG für die Festsetzung von Beschränkungen sind erfüllt. Es liegt eine Sachlage vor, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung führt (unmittelbare Gefahr), so dass Auflagen erforderlich sind, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu unterbinden, einen störungsfreien Ablauf der Versammlungen sicherzustellen und die Beeinträchtigung des Personen- und Straßenverkehrs in tragbaren Grenzen zu halten.

Die festgesetzten Beschränkungen und Auflagen sind demnach geeignet, erforderlich und angemessen, um einen störungsfreien Ablauf der Versammlungen sicherzustellen, da sich nur mit diesen Auflagen infektionsschutzrechtliche und sicherheitsrechtlich konforme Versammlungen verwirklichen lassen.

Das Landratsamt hat dabei unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt und als Grundlage hierfür konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte ermittelt.

### Hierbei wurde insbesondere Folgendes berücksichtigt:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf ein Verbot von Versammlungen nur zum Schutz von Rechtsgütern, die der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG zumindest gleichwertig sind, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen. Insbesondere rechtfertigen die fehlenden Anzeigen der Versammlungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Vorfeld keine Versammlungsuntersagung

(BVerfGE 69, 315, 350 f.). Dies hat auch die Versammlungsbehörde nicht verkannt und hat die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung lediglich zur Begründung von Beschränkungen der grundsätzlich erlaubten Versammlungen herangezogen. Insoweit wurde das Gebot des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, demzufolge Beschränkungen Vorrang vor einem Verbot haben, berücksichtigt.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat als Versammlungsbehörde die Einschätzungen/Prognosen der jeweiligen Polizeidienststellen eingeholt und nach Prüfung festgestellt, dass aus infektionsschutzrechtlicher und sicherheitsrechtlicher Sicht die unangemeldeten Versammlungen gemäß den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung beschränkt werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass zu den in den einschlägigen Chatgruppen auch für die weiteren Montage/Wochentage aufgerufenen Spaziergängen erneut keine Versammlungsanzeigen erfolgen werden und weiterhin eine Kooperation und Abstimmung mit den bislang anonym agierenden Initiatoren mit der Versammlungsbehörde nicht möglich ist. Dadurch sind diese wichtigen Eckpunkte über den Versammlungsablauf und das Ausmaß der Versammlung nicht bekannt. Der Einschätzung der Polizei und der Entwicklung der vorangegangenen Versammlungen zufolge ist jedoch mit einem weiteren Zuwachs an Teilnehmern zu rechnen, die sich erneut in den vorgenannten Kommunen unter dem Vorwand eines "Spaziergangs" zu einer Versammlung zusammenschließen könnten. Das Entstehen von spontanen Gegendemonstrationen, Missachtung der infektionsschutzrechtlichen Verhaltensregeln und ein mögliches Ausschreiten der Lage kann nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der immer noch hohen 7-Tages-Inzidenz von 306,6 (Stand: 14.01.2022) und einer immer noch hohen Intensivbetten-Auslastung im ILS-Bereich Traunstein von 83,8 % (Stand: 13.01.2022), sowie der weiteren Verbreitung der Omikron-Variante bleiben die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren ohne Auflagen nicht auf ein vertretbares Maß beschränkt. Der oben genannte 7-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Berchtesgadener Land darf für die erforderliche Gefahrenprognose als Anhaltspunkt für ein erhöhtes Infektionsrisiko bei Menschenansammlungen herangezogen werden, auch wenn sich allein daraus noch nicht die erforderliche tatbestandliche unmittelbare Gefährdung bei der Durchführung der Versammlung ergibt. Es ist aber ersichtlich, dass die Infektionszahlen in der Region bzw. ganz Deutschland wieder stetig ansteigen und ein diffuses Infektionsgeschehen zur Folge haben.

Das Robert-Koch-Institut, dem der Gesetzgeber im Bereich des Infektionsschutzes mit § 4 lfSG besonderes Gewicht eingeräumt hat, schätzt in seiner Risikobewertung die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als hoch angesehen, für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischung als moderat eingeschätzt. Die unterdurchschnittliche Impfquote, insbesondere im Hinblick auf Erstund Zweitimpfungen im Landkreis Berchtesgadener Land bedeutet insofern ein relativ erhöhtes Risiko.

Die Zahl der Fälle mit Infektion durch die neue besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) Omikron stieg in den letzten Wochen stark an. Es treten bereits mehrfach Ausbrüche auf, insbesondere auch in Einrichtungen mit vulnerablen Personengruppen. Die aktuelle Entwicklung ist weiter sehr besorgniserregend, die Zahl weiterer schwerer Erkrankungen und Todesfälle wird weiterhin zunehmen und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten werden regional überschritten. Eine Intensivierung der kontaktbeschränkenden Maßnahmen und eine zugleich rasche weitere Erhöhung der Impfraten ist dringend erforderlich, um die Behandlungskapazitäten vor Beginn einer zu erwartenden Omikron-Welle so weit wie möglich zu entlasten. Eine maximale Reduktion der Übertragungsraten ist auch notwendig, um die zu erwartende Ausbreitung der Omikron Variante zu verlangsamen. Grundsätzlich sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert und Reisen vermieden werden. Sofern Kontakte nicht gemieden werden können, sollten Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden. Insbesondere vor Kontakt zu besonders gefährdeten Personen sollte ein vollständiger Impfschutz vorliegen und ein Test gemacht werden.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Pandemielage stellte das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Bekanntmachung vom 10.11.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 790) ab 11.11.2021 das Vorliegen einer Katastrophe im

Freistaat Bayern gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) fest. Diese Feststellung gilt nach wie vor. In fachlicher Übereinstimmung mit der Staats- und Bundesregierung müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die im öffentlichen Interesse geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht notwendig sind, um im Landkreis Berchtesgadener Land das Auftreten und die Verbreitung insbesondere der Virusvarianten einzudämmen.

Zur Abwendung der vorstehend beschriebenen unmittelbaren Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden die in Ziffer 1 Nr. 1-3 genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der Versammlungen im Landkreis angeordnet.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie waren die Anordnungen erforderlich, geeignet und auch angemessen, um die Versammlungen trotz derzeitigem Infektionsgeschehen mit Covid-19 dennoch stattfinden lassen zu können und hierbei das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu minimieren.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Versammlungsteilnehmern ergibt sich bereits unmittelbar aus § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BaylfSMV. Die Regelung der Ziffer I.1. ist insoweit nur deklaratorisch.

Die Anordnung der FFP2-Maskenpflicht ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15 BaylfSMV und ist ebenfalls aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Aufgrund der erwarteten hohen Teilnehmerzahlen, der Frequentiertheit der Versammlungsorte und der Erfahrungen, dass die Mindestabstände im Rahmen der vergangenen Versammlungen überwiegend nicht eingehalten wurden, besteht die Gefahr, dass Mindestabstände auch im Rahmen weiterer unangemeldeter Versammlungen nicht eingehalten werden bzw. teilweise aufgrund der örtlichen Verhältnisse auch nicht eingehalten werden können. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stellt die Anordnung einer FFP2-Maskenpflicht das eindeutig mildere Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Teilnehmerzahlen der Versammlungen oder einer Beschränkung der Versammlungsorte dar. Die angeordnete FFP2-Maskenpflicht ist auch geeignet, die Infektionsgefahr zu verringern. Eine andere Maskenform ist hier nicht zielführend, weil die Inzidenzen im Landkreis Berchtesgadener Land wieder im Steigen begriffen sind und nur so ein Schutz der Versammlungsteilnehmer, Behördenvertretern und Dritten gewährleistet ist. Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die besorgniserregende "Virusvariante Omikron" - bei der sich eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit im Vergleich zum ursprünglichen Virus zeigt in Deutschland immer stärker ausbreitet. Das durch die Mutation nun höher einzuschätzende Infektionsrisiko durch Tröpfchen besteht besonders im Zusammenhang mit den beschriebenen Versammlungen, da hierbei teilweise eine große Anzahl an Teilnehmern zusammenkommen werden. Gerade deshalb ist die angeordnete Maskenpflicht geeignet, weitere Infektionen zu verhindern oder zumindest einzudämmen. Vor dem Hintergrund eines effektiven Gesundheitsschutzes und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems, auch gerade im Hinblick auf die derzeitige Auslastung der Intensivbetten im ILS-Bereich Traunstein ist diese Maßnahme angemessen.

Die Beschränkung dieser angekündigten Versammlungen unter freiem Himmel in der Gestalt, als dass diese im Landkreis Berchtesgadener Land ausschließlich ortsfest zulässig sind, ist geeignet, erforderlich und angemessen, den Infektionsschutz zu gewährleisten und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern. Bei einem Aufzug ist davon auszugehen, dass über ein nicht vertretbares Maß hinaus Infektionsgefahren entstünden. Eine sich bewegende Versammlung hat ein erheblich höheres Risikopotenzial als eine stationäre, denn es handelt sich um ein dynamisches Geschehen, in dem die verschiedenen Bewegungen der Passanten und der Versammlungsteilnehmer aufeinandertreffen (VG Regensburg, Beschluss vom 11.11.2020, Az. RN 4 S 20.2742). Eine konsequente Einhaltung der Mindestabstände erfordert unter diesen Umständen ein Maß an gegenseitiger Vorsicht, Rücksichtnahme und Voraussicht bei allen Beteiligten, das bei realitätsnaher Betrachtung nicht erreichbar ist (VG Regensburg ebd. für eine Versammlung mit einer festgelegten Höchstteilnehmerzahl von 75). Dementsprechend machte auch der Bayerische Verordnungsgeber in früheren Fassungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwischen ortsfesten und dynamischen Versammlungen einen Unterschied. Demzufolge sollten in der Regel im Einzelfall sich fortbewegende Versammlungen infektionsschutzrechtlich nicht genehmigt werden. Erst mit der 14. BaylfSMV wandte sich der Verordnungsgeber von der generellen Untersagung dynamischer Versammlungen ab, betont jedoch die Wichtigkeit, die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m weiterhin zu gewährleisten (BayMBI. 2021 Nr. 616).

Angesichts des dargestellten Infektionsgeschehens im Landkreis besteht bei mobilen Versammlungen eine deutlich erhöhte Gefahr der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus, der Erkrankung vieler Personen, der Überlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen als bei ortsfesten Versammlungen. Ein mobiler Aufzug stellt ein dynamisches Geschehen dar, weil er sich nicht gleichmäßig bewegt, sondern es regelmäßig je nach individuellem Gehtempo bzw. Entwicklung der Versammlung zu (unerwarteten) Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen innerhalb der Gruppe der Versammlungsteilnehmer (Ziehharmonikaeffekt) kommt, weshalb grundsätzlich die Gefahr besteht, dass es zu nicht unerheblichen Unterschreitungen des gebotenen Mindestabstandes kommt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 21.02.2021, Az. 10 CS 21.526).

Hinzu kommt das Problem der stark eingeschränkten Überblickbarkeit und damit Kontrollierbarkeit eines sich fortbewegenden Aufzuges. Ein korrigierendes Eingreifen durch Polizei und Ordner, sofern vorhanden, bei Verstößen (z.B. bei Nichteinhaltung des erforderlichen Mindestabstandes) ist nur schwer möglich, was zusätzlich dann erschwert wird, wenn die bewegende Menschenmasse noch durchschritten werden muss. Diese Probleme verschärfen sich mit zunehmender Teilnehmerzahl. Die Ortsfestigkeit und die damit verbundene bessere Überblickbar- und Kontrollierbarkeit der Versammlungen dienen dem effektiven Infektionsschutz und sollen insbesondere eine Ausbreitung von SARS-CoV-2, insbesondere der Omikron-Variante, zeitlich und räumlich verlangsamen. Eines der zentralen Ziele ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Die Anordnung der Ortsfestigkeit ist auch erforderlich.

Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich.

Zudem wird mit Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung aufgrund von Verhältnismäßigkeitserwägungen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, eine Ausnahme von der Ortsfestigkeit zu beantragen, über die der Einsatzleiter der Polizei vor Ort im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen entscheidet. Dabei werden u.a. die vorhersehbare Teilnehmerzahl, die Versammlungsörtlichkeit bzw. die Wegstrecke, die Art und Weise der Versammlung, das zwingende Vorhandensein eines Versammlungsleiters (in), die Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes und der Maskenpflicht sowie die aktuelle infektiologische Situation in den jeweiligen Kommunen mit in die Bewertung eingestellt.

Die Anordnung der Ortsfestigkeit ist angemessen und insbesondere verhältnismäßig. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Betroffenen (Art. 8 Abs. 1 GG) ist gerechtfertigt.

Wie oben bereits erläutert ist die Infektionslage besorgniserregend und diffus. Es ist daher erforderlich und angemessen, dass nicht angemeldete Versammlungen im Landkreis Berchtesgadener Land untersagt werden. Die Untersagung ist auch angemessen, da gem. Art. 13 BayVersG Versammlungen zeitgerecht angemeldet werden müssen und eine Missachtung dieser Vorgabe bußgeldbewehrt ist. Eine spontane Versammlung scheidet per se aus, da sich die Teilnehmer vorab in den sozialen Netzwerken absprechen

Es bedarf für jedwede Versammlung einer Vorbereitungszeit für die eingebundenen Behörden, damit insbesondere ein effektiver Schutz der Versammlung gewährleistet werden kann. Die Versammlung wird durch einen Leiter (in) und den Ordnern gesteuert und es besteht ein Ansprechpartner für die Behörden. Missverständnisse können so effektiv vermieden werden.

Der erforderliche Kräfteansatz der Behörden kann nicht innerhalb weniger Stunden oder kürzer nach Bekanntwerden der Versammlung eingesetzt werden kann, da eine Vorhaltung von Personal weder zielführend noch ökonomisch ist.

Die Einhaltung der Gesetzeslage ist hier höher zu bewerten als das Recht der einzelnen Versammlungsteilnehmer, da nach wie vor eine angemeldete Versammlung in allen Kommunen des Landkreises abgehalten werden kann.

Außerdem war es erforderlich, in Ziffer II f. auch Regelungen hinsichtlich möglicher Ausweichtermine zu treffen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass unangemeldete Versammlungen künftig einfach an einem anderen Wochentag stattfinden. Da die Gefährdungslage aufgrund der Corona-Situation jedoch an jedem Tag und zu jeder Uhrzeit gleichermaßen besteht, ist es erforderlich, den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung auch auf mögliche Ersatzversammlungen oder Änderungen des Versammlungszweckes und der Versammlungszeit auszuweiten. Eine Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit liegt hier nicht vor, da weiterhin die Möglichkeit besteht, derartige Spaziergänge ordnungsgemäß bei der Versammlungsbehörde anzumelden. Die Beschränkung stellt somit das mildeste Mittel dar und ist darüber hinaus auch angemessen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die beschränkenden Verfügungen eine konkrete Verletzung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung verhindert wird. Die Maßnahmen sind auch angemessen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit wird durch diese Anordnungen in seinem Wesensgehalt nicht angetastet, da die Versammlungsteilnehmer ihr Anliegen innerhalb dieser Beschränkungen angemessen vortragen können. Der Schutz der Versammlungsteilnehmer sowie der Allgemeinheit vor Schäden an Leben und Gesundheit und die Vermeidung von nicht zumutbaren Beeinträchtigungen der Bevölkerung gehen dem Recht nach Art. 5 und Art. 8 Grundgesetz vor. Demgegenüber hat der Anspruch der Versammlungsteilnehmer auf Durchführung der Versammlung ohne Beschränkungen zurückzustehen. Die Beschränkungen stehen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Einklang.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Anordnungen grundsätzlich zeitlich befristet sind. Auch wird dem Einzelfall dadurch Rechnung getragen, dass der Einsatzleiter der Polizei vor Ort von den unter Ziffer I. aufgeführten Auflagen abweichen kann, sofern dies in der Situation angemessen erscheint.

### Hinweise:

Die Bußgeld- und Strafvorschriften ergeben sich aus Art. 20, 21 BayVersG bzw. § 17 der 15. BayIfSMV Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat keine aufschiebende Wirkung.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München

erhoben werden.

### Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

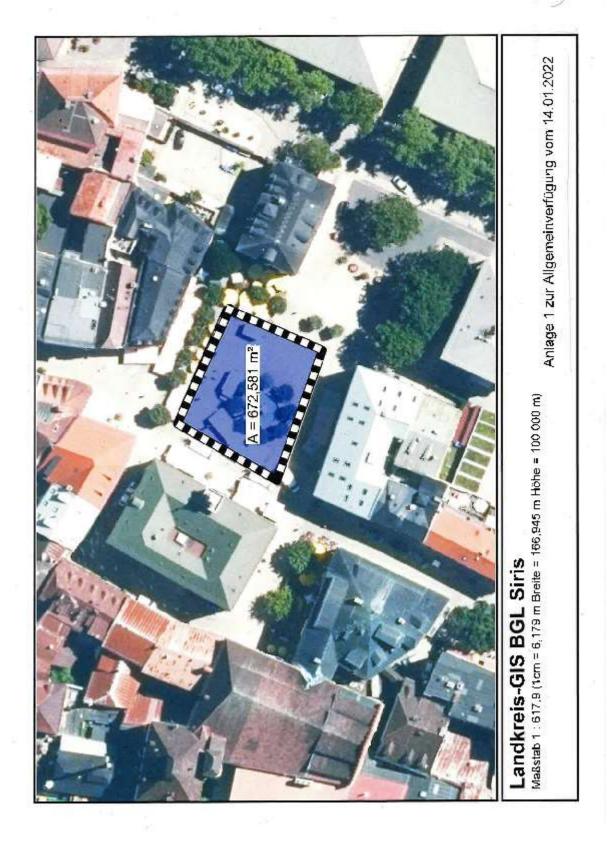
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 14.Januar 2022 Landratsamt Bad Reichenhall

Thomas Schmid, Regierungsrat





# Landkreis-GIS BGL Siris

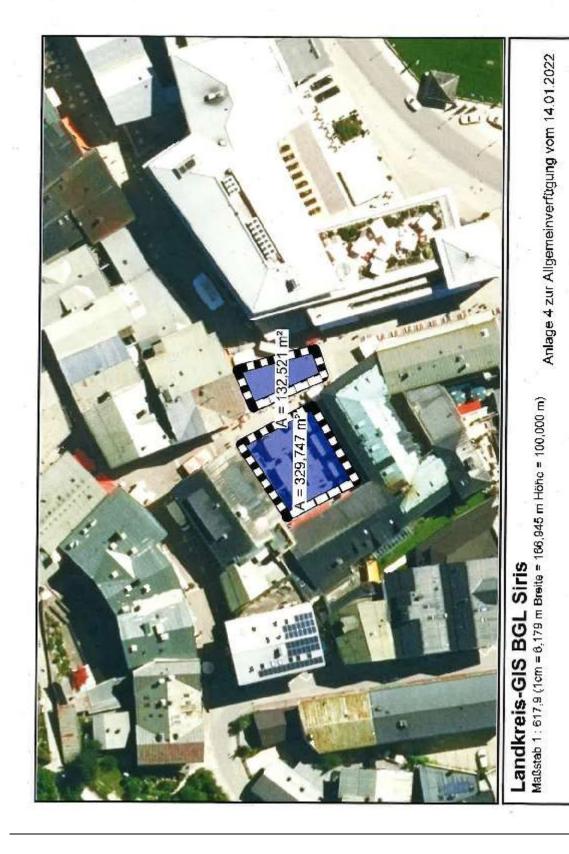
Maßstab 1 : 617,9 (1cm = 6,179 m Breite = 166,945 m Höhe = 100,000 m) Vermessung (Strecke: 155,998 m / Fläche: 1191,799 m²)

Anlage 2 zur Alfgemeinverfügung vom 14.01.2022



## Landkreis-GIS BGL Siris

Maßstab 1 : 1224.8 (1cm = 12,248 m Breite = 330,936 m Höne = 198,231 m) Anfage 3 zur Allgemeinverfügung vom 14.01.2022 Vermessung (Strecke: 124,306 m / Fläche: 899,430 m²)



-14-

